

## **Stellungnahme**

# **zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Zweckmäßigkeit der aufsichtlichen Meldung**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Anmerkungen .....	3
Spezifische Kommentare.....	4
PRiIPs-Verordnung.....	4
EMIR-Verordnung.....	5
Anti-Geldwäsche-Richtlinie .....	5
PSD II Richtlinie .....	6
Über den BDI.....	7
Impressum .....	7
Ansprechpartner.....	7

## Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)<sup>1</sup> unterstützt mit Nachdruck die politischen Bemühungen für einen krisensicheren europäischen Finanzmarkt. Stabile Rahmenbedingungen in der Finanzierung sind ein wesentlicher Eckpfeiler für eine prosperierende Realwirtschaft, die Arbeitsplätze, Wohlstand und Wachstum schafft.

Ein funktionierender Finanzmarkt benötigt einen kohärenten und zeitgemäßen Regulierungsrahmen. Dazu gehört neben einer modernen Aufsicht auch die Wahrung eines internationalen „Level Playing Fields“. Insbesondere im Lichte einer potenziellen regulatorischen Divergenz in den transatlantischen Beziehungen und dem Verhältnis zum Vereinigten Königreich ist dieser Aspekt bei allen Entscheidungen mitzudenken. Nationale Alleingänge in der Regulierung führen zu unnötiger Fragmentierung der Märkte und über höhere Komplexität zu Mehrkosten für alle Beteiligten.

Ein wesentlicher Baustein effizienter Regulierung ist ein effizientes Meldewesen mit für die Finanzstabilität relevanten Daten. Dabei gilt vor allem das Motto „Qualität vor Quantität“. Die Ansammlung von Datenfriedhöfen ohne Interpretierbarkeit kann daher kein Ziel sein. Vielmehr muss eine selektive Auswahl stark aussagekräftiger Daten im Mittelpunkt stehen. Der Fluss von Datenhersteller zu Verarbeiter muss einfach, schnell und kostengünstig erfolgen können. Im Rahmen der aufsichtlichen Meldung gibt es im europäischen Rechtsrahmen noch Optimierungspotenziale.

---

<sup>1</sup> Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und repräsentiert über 100.000 große, mittlere und kleine Unternehmen mit gut acht Millionen Beschäftigten.

## Spezifische Kommentare

Die Grundlagen eines modernen Meldewesens sind in den aktuellen Vorschriften weitgehend verankert. Die Vielzahl an Regulierung seit der Krise hat jedoch auch zu Doppelgleisigkeiten, Inkohärenzen und mangelnder Proportionalität bei aufsichtlichen Meldungen geführt. So führen beispielsweise Mehrfachmeldungen an unterschiedliche Stellen auf nationaler und Europäischer Ebene zu unnötigem Aufwand. Vor allem für den Mittelstand ist die Generierung von belastbaren Informationen zu Meldevorschriften nach wie vor schwierig und in der Regel nur über zeitintensive Recherchen auf den Q&A-Seiten der europäischen Finanzaufsichtsbehörden möglich ist. Verschärft wird dies durch divergierende und teilweise häufig wechselnde Meldeformate. Zudem sind nicht alle Meldepflichten für die Finanzstabilität relevant. Im Folgenden finden sich entsprechende Beispiele

## PRIIPs-Verordnung

Mit Inkrafttreten der PRIIPs-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte Anfang 2018 kommen auf realwirtschaftliche Unternehmen weitere Meldevorschriften zu<sup>2</sup>. Die verpflichtende Anfertigung von Basisinformationsblättern trifft auf Grund der sehr weiten Auslegung des Begriffs „verpacktes Anlageprodukt“ auch Unternehmensanleihen mit marktüblichen Klauseln wie Floors und Caps oder Make-Whole-Klauseln. Zudem erschwert die nun herrschende Rechtsunsicherheit über den genauen Anwendungsbereich der Verordnung die Praxis. Basisinformationsblätter unterliegen außerdem einer Aktualisierungspflicht. Diese zusätzlichen und wiederkehrenden Berichtspflichten führen zu höheren Kosten, unabhängig davon, ob das Basisinformationsblatt vom Emittenten selbst erstellt oder beim begleitenden Finanzinstitut zugekauft wird. Alternativ könnten Kleinanleger vom Vertrieb ausgenommen werden. Dies stünde klar in Konflikt mit den Zielen der Europäischen Kapitalmarktunion zur Stärkung der Kapitalmärkte.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu im Detail <https://bdi.eu/artikel/news/umsetzungsfragen-bei-unternehmensanleihen-rasch-klaeren/>

## **EMIR-Verordnung**

Aufsichtliche Berichterstattung gemäß EMIR folgt nicht immer der Logik, relevante Daten für die Finanzstabilität zu generieren. So führen beispielsweise interne Derivatetransaktionen einer nichtfinanziellen Unternehmensgruppe zu keinerlei Risiken, da keine externen Partner involviert sind. Berichterstattungspflichten darüber erhöhen lediglich den Meldeaufwand sowie die Kosten, ohne einen Beitrag zur Stabilität des Systems zu leisten. Ein weiterer Kritikpunkt ist das Prinzip der doppelten Berichterstattung beider Gegenparteien bei Derivatetransaktionen. Der Mehrwert der doppelten Meldung ist gering und erhöht vor allem für nichtfinanzielle Parteien den Aufwand überproportional. Insbesondere in der aktuellen Überarbeitung der EMIR-Verordnung muss dies berücksichtigt werden.<sup>3</sup>

Zudem stellen häufige Änderungen der Meldeformate sowie kurze Fristen die Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Beispielsweise hatte ESMA am 29.03.2017 eine Vorabversion der neuen technischen Spezifikationen in Bezug auf die EMIR-Meldung veröffentlicht, die ab 01.11.2017 Gültigkeit erlangte. Die finalen Details des neuen Meldeformats wurden jedoch erst im zweiten Quartal bekanntgegeben. Da die Implementierung neuer Standards typischerweise über den Umweg externer Softwareanbieter erfolgt, ist diese Fristsetzung problematisch. In zahlreichen Fällen hatten Unternehmen nach Programmierung und Testphasen der Software nur drei Wochen Zeit zur internen Umsetzung.

## **Anti-Geldwäsche-Richtlinie**

Die aus der Anti-Geldwäsche-Richtlinie resultierende „Know Your Customer“-Erfordernis europäischer Finanzunternehmen schießt über das Ziel hinaus. Die geforderte Übermittlung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerhalb des direkten Vorstands ist nicht verhältnismäßig. Dazu kommt, dass vor allem der Mittelstand mit der Erstellung umfassender Angaben zum Code of Conduct und Politiken zu Ausfuhrkontrolle, Bestechung und Korruption erheblich belastet wird.

Der mittlerweile in der revidierten vierten Anti-Geldwäsche-Richtlinie beschlossene öffentliche Zugriff auf das Register wirtschaftlicher Berechtigter ist ein weiterer Schritt in die falsche Richtung. Neben dem

---

<sup>3</sup> Weitere Details finden sich unter <https://bdi.eu/artikel/news/zwischenbericht-zur-derivateverordnung-emir-erfuellt-erwartungen/>

bürokratischen Aufwand der Meldung sprechen vor allem weitere Gründe gegen einen allgemeinen Zugang. Darüber hinaus können öffentlich zugängliche und umfassende Informationen über Eigentumsverhältnisse zu erheblichen Sicherheitsrisiken, insbesondere im Bereich von Familienunternehmen, führen. Allgemeine Transparenz ist kein Selbstzweck; ebenso wenig existiert ein Recht einzelner Privatpersonen, in die Vermögensverhältnisse anderer Einsicht nehmen zu können. Es ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, welchen Beitrag die allgemeine Öffentlichkeit zur Aufklärung von Geldwäsche leisten kann. Ihr stehen weder Ermittlungsbefugnisse zu, noch verfügt sie über dieselben Kenntnisse und Hintergrundinformationen wie Polizei oder Staatsanwaltschaft.

## **PSD-II-Richtlinie**

Die Umsetzung der PSD-II-Richtlinie in das deutsche Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) Mitte Januar 2018 hat zu beträchtlicher Unsicherheit über das Konzernprivileg geführt<sup>4</sup>. Die neue, vorläufige Auslegung führt dazu, dass zentrale Payment Factories nur mehr mit einer entsprechenden Lizenz möglich sind. Neben unmittelbaren Kosten steigt dadurch der aufsichtliche Meldeaufwand erheblich. Dies ist unproportional, zumal es mit dem Übergang von PSD I zu PSD II keine Änderungsabsicht dazu gab. Dies wird in Erwägungsgrund 17 zum Ausdruck gebracht: "Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area — SEPA) hat die Einrichtung unionsweiter „Zahlungs- und Inkassozentralen“ erleichtert, die die Zentralisierung der Zahlungsvorgänge ein und derselben Gruppe ermöglicht. In diesem Zusammenhang sollten Zahlungsvorgänge zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen oder zwischen Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens, die von einem Zahlungsdienstleister derselben Gruppe ausgeführt werden, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Der Einzug von Zahlungsaufträgen im Namen der Gruppe durch ein Mutterunternehmen oder sein Tochterunternehmen für die Weiterleitung an einen Zahlungsdienstleister sollte nicht als Zahlungsdienst im Sinne dieser Richtlinie gelten." Die zu enge Auslegung, die unter den Mitgliedstaaten nur in Deutschland zur Anwendung kommt, ist daher im Sinne eines „Level Playing Fields“ auszuweiten.

---

<sup>4</sup> Siehe dazu auch <https://bdi.eu/artikel/news/konzernprivileg-bei-zahlungsdiensten-vorerst-weiterhin-anwendbar/>.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

## Ansprechpartner

Dr. Wolfgang Eichert  
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.  
Rue Marie de Bourgogne 58  
B-1000 Brussels  
Phone +32 2792 1014  
w.eichert@bdi.eu